



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/16b
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|--------------------|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2020- 0.674.454 | WP-GSt/Bu/KI | Maria Burgstaller | DW 12165 | DW 142165 | 02.03.2021 |

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Wildschweine-Schweinepestverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Klassische Schweinepest und im speziellen die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die zu großen wirtschaftlichen Schäden in Schweinebetrieben und in letzter Konsequenz auch zu volkswirtschaftlichen Kosten führt. Wirksame Maßnahmen, die eine Verbreitung verhindern, sind daher zu begrüßen.

Im vorgelegten Entwurf werden im Anhang A umfangreiche Maßnahmen beim Auftreten der ASP vorgesehen. Diese dort getroffenen Maßnahmen für die Bereiche Hausschweine und Wildschweine erscheinen schlüssig.

Ergänzend möchte die BAK jedoch festhalten:

Das ASP-Virus ist bekanntermaßen sehr widerstandsfähig und kann unter bestimmten Umständen lange Zeiträume überleben. Es wird nicht nur durch die Wildschweine selbst, sondern auch über Transportmittel und sonstige Materialien (zB Kleidung) verfrachtet. Bislang ist Österreich von einem Befall mit der ASP verschont geblieben, betroffen sind jedoch bereits Gebiete in Osteuropa (Polen, Ukraine, Russland, Baltikum, Weißrussland, Bulgarien, Rumänien und Serbien). Gebiete also, in denen auch aus Österreich ein reger Jagdtourismus besteht.

Für diese Jagdreisen hat das zuständige Bundesministerium (BMSGPK) unverbindliche Verhaltensregeln erlassen. Aufgrund der Gefährdung, die von Jagdreisen in Risikogebiete ausgehen, sollten diese Verhaltensregeln als Präventionsmaßnahmen verbindlich in den Maßnahmenkatalog der oben genannten Verordnung aufgenommen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der dargestellten Anregung.

